



→ Sicherheitsreferat

GZ: BHHF-11.0-453/2022-3

Ggst.: ***Straßenmeisterei Hartberg;***
Arbeiten auf/neben der Straße, straßen-
polizeiliche Bewilligung und Verkehrsregelung

Verkehrswesen

Bearbeiter: Mag. Klaus Ebner
Tel.: 03332/606-210
Fax: 03332/606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Hartberg, 29.09.2022

I. B E S C H E I D

Spruch:

Dem nachangeführten Antragsteller wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der in weiterer Folge genannten Arbeiten auf/neben der Straße erteilt:

Antragsteller: ***Straßenmeisterei Hartberg
8230 Hartberg, Ferdinand-Leihstraße55***

Bauvorhaben: ***L 409, Feistritzklammstraße, StrKm. 11,400 bis StrKm. 11,800
Instandhaltungsarbeiten an Mauern***

Zeitraum: ***03.10.2022 bis 28.10.2022***

Rechtsgrundlagen:

⇒ Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl I Nr. 154/2021:
§ 90 Abs. 1 und 3 und § 94b Abs. 1 lit. b)

Folgende

A u f l a g e n

werden vorgeschrieben:

A) Allgemeine Auflagen:

1. Der Bescheid und die Verordnung über die bewilligten Arbeiten haben auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

2. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen befassten Personenkreis sind die Auflagen des Bescheides und der Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
3. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
4. Arbeiten, durch die der Verkehr gefährdet wird, dürfen während der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Verkehr anzuhalten.
5. Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
6. Der/die Antragsteller(in) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen Ort und Zeitpunkt der Anbringung sowie Entfernung (bzw. Abdeckung) sämtlicher Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen hervorgeht. Diese ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen mitzuteilen (bis 3 Jahre nach Arbeitsende).
7. Alle Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken, durchzukreuzen oder wegzudrehen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Ein Bekleben der Straßenverkehrszeichen ist verboten. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wieder kundzumachen.
8. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.11 „Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellung“ und RVS 05.02.14 „Leittafeln“). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen.
10. Hindernisse (Baugruben, Ablagerungen, Künetten und dgl.) im Bereich der Fahrbahn, des Gehsteiges, Geh- oder Radweges und der Bankette sind allseits mit einer standfesten, rot-weiß gekennzeichneten Absperreinrichtung nach RVS 05.05.41 zu versehen.
11. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.
12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

13. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung der Staubbelastung sind geeignete Maßnahmen zu setzen (z.B. Besprühen mit Wasser, Kehren etc.).
14. Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

B) Besondere Vorschriften:

15. Die in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben verantwortliche Person (Feiner Dieter, Tel.: 0676/866 43 377; Stellvertretung Gmoser Christian, Tel.: 0676/866 48 614) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften hat ständig - das ist auch in der arbeitsfreien Zeit - erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
16. Aus Anlass der Arbeiten auf bzw. neben der Straße L 409, Feistritzklammstraße, von StrKm. 11,400 bis StrKm. 11,800, sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und nach der im Regelplan **RVS 05.05.44 LF3**, dargestellten Art und Weise zu treffen.

Bei unübersichtlichen Stellen wie Kuppen und Kurven sowie bei übermäßiger Staubbildung i.V.m. händischer Regelung, d.h. durch geschulte volljährige Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben oder Winkerkellen bedienen. Sie müssen untereinander in dauerhafter und geeigneter Sicht- und Rufverbindung oder Funkverbindung stehen. Bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht dürfen nur von innen beleuchtete Signalscheiben oder Winkerkellen verwendet werden.

17. Die Aufstellung und die Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind der zuständigen Straßenmeisterei (Hartberg, Tel.: 03332/62474) umgehend zu melden.
18. Der Fahrzeugverkehr ist, ausgenommen in Zeiten einer allfälligen Totalsperre, aufrecht zu erhalten
 auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 m).
19. Bei Wegfall des Erfordernisses sowie in der arbeitsfreien Zeit sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren sowie gereinigten Zustand zu versetzen. Nicht mehr benötigte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind umgehend zu entfernen. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
20. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen an den Arbeitsfortschritt laufend anzupassen.
21. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten
 durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände und Materialien zu schützen.

23. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere der Einsatz von Räum- und Streufahrzeugen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

Begründung:

Im Sinne des § 90 StVO ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Gemäß § 90 Abs. 4 StVO hat der Antragsteller dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.

Im gegenständlichen Fall konnte – unter Zugrundelegung der verkehrstechnischen Beurteilung durch die Baubezirksleitung Oststeiermark – die Bewilligung unter Vorschreibung und bei Einhaltung der von der/des vom verkehrstechnischen ASV vorgeschlagenen Auflagen/Bedingungen erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. **Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen:**

sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

II. VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung der mit vorstehendem Bescheid bewilligten Bauarbeiten Nachstehendes verfügt:

1. **Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100m vor bis 25m nach der Baustelle verboten (§ 52 Ziff. 4a und § 52 Ziff. 11 StVO).**
2. **Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 50 m vor der Baustelle verboten (§ 52 Ziff. 10a StVO).**
3. **Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 50 m vor bis 25 m nach der Baustelle verboten (§ 52 Ziff. 10a StVO und § 52 Ziff. 11 StVO).**
4. **Das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Baustelle verboten, wenn eine Schotter- oder Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn oder Niveauunterschiede von mehr als 3cm**

vorhanden sind sowie wenn die Restfahrbahnbreite <6,00 m bzw. die Restfahrestreifenbreite <3,00 m betragen (§ 52 Ziff. 10a und § 52 Ziff. 11 StVO).

- 5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6,00 m haben diejenigen Fahrzeuglenker, deren Fahrspur vor der Baustelle ausläuft bzw. nicht mehr die erforderliche Breite aufweist, vor der Engstelle bei Gegenverkehr zu warten (§ 52 Ziff. 5 StVO). Den in die Gegenrichtung fahrenden Fahrzeuglenkern ist die Wartepflicht für Gegenverkehr anzuzeigen (§ 53 Ziff. 7a StVO).*

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1 bis 5 in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ist die Verkehrsbeschränkung im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Diese Verordnung gilt für die Dauer der Bauarbeiten, längstens bis 28.10.2022.

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Die ordnungsgemäße Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Absicherungsmaßnahmen ist mittels beiliegendem AV zu bestätigen und der BH HF zu retournieren.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Klaus Ebner

Ergeht an:

1. die **Straßenmeisterei Hartberg, 8230 Hartberg, Ferdinand-Leihstraße 55**, mit dem Auftrag, eine Ausfertigung dem verantwortlichen Bauleiter nachweislich auszuhändigen und den jeweiligen Ort und Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekannt zu geben; per E-Mail;
2. die **Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat für Straßenbau**, im Hause, per E-Mail;
3. die **Abteilung 16, FASD, Regionalleitung Hartberg**, im Hause, per E-Mail;
4. das **BMVIT**, per E-Mail an post@bmvit.gv.at;
5. die **Polizeiinspektion in Pöllau**, per E-Mail;
6. die **Polizeiinspektion in Kaindorf**, per E-Mail;
7. die **Abteilung 16**, evismeldungen@stmk.gv.at;

8. die **Gemeinde Stubenberg**, per E-Mail;
9. die **Gemeinde Feistritztal**, per E-Mail
5. und 6. mit dem Auftrag, die Kennzeichnung der gegenständlichen Baustelle auf ihre Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls durch Anweisungen diese herbeizuführen.

Information:

1. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).
2. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

im Mittelformat 1 (Freiland)

im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, das „Ende von Vorschriftszeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringungsvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer

jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 (ab Erscheinen) gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten

der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

An die
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Sicherheitsreferat/Verkehrswesen

Per E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Per Fax: 03332/606-550

Aktenvermerk

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsver-/gebote

Der für das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom, GZ:, bewilligte Bauvorhaben auf der L

Verantwortliche

teilt mit, dass

- die ordnungsgemäße Kundmachung der mit Verordnung der BH Hartberg-Fürstenfeld vom, GZ.: 11.0-..... verfügten Verkehrsmaßnahmen
 - am erfolgt ist
 - aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

.....

.....

.....

Es wird daher eine entsprechende Abänderung bzw. Neuerlassung der Verordnung beantragt.

(Ort, Datum)